

DEUTSCHE KINDERHILFE – DIE STÄNDIGE KINDERVERTRETUNG E.V.



Deutsche Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e.V.
Haus der Bundespressekonferenz
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin

www.kindervertretung.de



KINDGERECHTE JUSTIZ AUF DEM PRÜFSTAND

ANZEIGEN WEGEN SEXUALISIERTER GEWALT GEGEN KINDER DURCH ELTERNTEILE



PROBLEMBESCHREIBUNG

Die Unabhängige Beauftragte für sexuellen Missbrauch an Kindern, die Polizei pp. raten Eltern, die den Verdacht haben, dass ihr Kind sexuell missbraucht wurde/wird, diesen Verdacht anzuzeigen.

Elternteile, die einen derartigen Verdacht nicht anzeigen, setzen sich dem Risiko aus, dass dies Dritte tun und dass sie sich strafrechtlichen Ermittlungen wegen des Verdachts der Verletzung ihrer Fürsorgepflicht gemäß § 171 Strafgesetzbuch ausgesetzt sehen.

Sie laufen weiterhin Gefahr, dass ihnen in diesem Zusammenhang wegen Erziehungsunfähigkeit die elterliche Sorge entzogen wird.

Müttern, die ihren (ehemaligen) Partner wegen des Verdachts auf sexualisierte Gewalt anzeigen, müssen damit rechnen, dass Beschuldigte in über 90 % der Fälle nicht verurteilt werden.

Müttern wird nach einer Anzeige in Zusammenhang mit einer Trennung fast ausnahmslos unterstellt, sie wollten sich am ehemaligen Partner rächen, Vorteile im Sorgerechts verschaffen und und und.

Vätern wird dies ebenfalls fast ausnahmslos nicht unterstellt.

PROBLEMBESCHREIBUNG

Problem der Anzeigerstatterinnen und – erstatte ist, dass es in über 90 % der Fälle zu keiner Verurteilung des Beschuldigten kommt, weil

- Kinder unter 4 Jahren als nicht aussagetüchtig gelten
- DNA-Spuren am Körper betroffener Kinder in aller Regel durch übliche Körperkontakte während Umgängen erklärt werden können
- es gewöhnlich keine Tatzeugen gibt
- weil Täter nicht immer Beweise in Form von Bild- und Tonaufzeichnungen gefertigt haben und diese bei sich aufbewahren
- weil Täter ohne Beweise in aller Regel die Tat nicht gestehen
- Weil Jugendämter und Familiengerichte sogar bereits vor Abschluss der strafrechtlichen Ermittlungen verlangen, dass die betroffenen Kinder weiterhin Umgang mit dem Beschuldigten haben – was einen Ermittlungserfolg gegen null laufen lässt

PROBLEMBESCHREIBUNG

Problem der Anzeigerstatterinnen und –erstatter ist, dass Familiengerichte oft fälschlich daraus folgern, dass die Anzeige zu Unrecht erfolgt war.

Problem ist, dass sie daraus folgern, dass die Anzeigerstatterin/der Anzeigerstatter sich nicht selten dem Vorwurf ausgesetzt sieht, sie/er sei „bindungsintolerant“ und habe die Beziehung des Kindes zum anderen nicht mehr zur Familien gehörenden Elternteil hintertreiben und somit das Kind entfremden wollen.

Problem ist, dass Anzeigerstatterinnen und –erstatter deswegen nicht selten die elterliche Sorge verlieren und dass das betroffene Kind dann beim ehemals beschuldigten Elternteil leben muss.

PROBLEMBESCHREIBUNG

Dilemma:

Entweder besteht für anzeigende Elternteile das Risiko, die elterliche Sorge zu verlieren, weil sie keine Anzeige erstattet haben, oder weil ihnen wegen der Anzeige ohne Verurteilung des Beschuldigten dann Bindungsintoleranz unterstellt wird.

Ein weiteres Problem ist, dass Untersuchungen in Deutschland und eine Studie aus den USA darauf hindeuten, dass Frauen bei einem Vergleich bis zu viermal so häufig die elterliche Sorge entzogen zu werden scheint, wie Männern.

Das Problem ist schließlich, dass es hierzu in Deutschland bislang keine validen Studien gab.

HINTERGRÜNDE

Eine Studie der George Washington University Law School aus den USA aus dem Jahr 2019 geht auf die angeführten Fragestellungen ein. Zudem gibt dieses Projekt Hinweise darauf, dass es sich bei allen Unterschiedlichkeiten der Rechtssysteme um ein internationales und ein eher **weibliches Problem** zu handeln scheint.

So fanden die Forschenden (Joan Meier et al) bei einer Analyse von fast 2000 Fällen heraus, **dass Mütter, die den Vorwurf der Kindesmisshandlung gegen den Vater erhoben, in einem von vier Fällen das Sorgerecht an den mutmaßlichen Täter verloren.**

Selbst wenn es sich um nachgewiesene Fälle der Kindermisshandlung handelte, bekamen trotzdem in 19 % aller Fälle die Väter das alleinige Sorgerecht.

Wenn dagegen Mütter gemischte Formen der Gewalt vorwarfen, also bspw. körperliche und **sexualisierte Gewalt**, stieg das Risiko für sie, das Sorgerecht zu verlieren, sogar auf 50%.

HINTERGRÜNDE

Besonders signifikant war hier das Geschlechter-Ungleichgewicht.

Erhoben Väter Gewaltvorwürfe gegen die Mutter, verloren sie in 12 % aller Fälle das Sorgerecht.
Erhoben Mütter die Vorwürfe, verloren sie in 28 % der Fälle das Sorgerecht.

Bei nachgewiesener Gewalt war der Unterschied noch grösser. Während 4% der Väter das Sorgerecht an gewalttätige Mütter verloren, verloren 13% der Mütter das Sorgerecht an einen nachgewiesen gewalttätig gewesenen Vater.

Noch dramatischer wurde es, wenn die Gegenseite den Vorwurf der „**Entfremdung**“ einbrachte und das Familiengericht dem folgte. **Wurde Müttern vorgeworfen, das Kind vom Vater entfremdet zu haben, verloren sie selbst bei nachgewiesener häuslicher Gewalt in 63% der Fälle das Sorgerecht an den gewalttätigen Vater.**

HINTERGRÜNDE

Offenbar handelt es sich nicht nur um ein rein amerikanisches, sondern auch ein deutsches Phänomen .

Der Soziologe Dr. Wolfgang Hammer kommt in seiner im April 2022 veröffentlichten studienähnlichen Untersuchung „Familienrecht in Deutschland –Eine Bestandsaufnahme“ zu einem in die gleiche Richtung gehenden Ergebnis.

Bei seiner Durchsicht der Akten war auffällig, dass in der Mehrzahl der Fälle (412) Vorwürfe von Vätern den Ausgangspunkt bildeten. Die **Anschuldigungen der Väter und der Angehörigen ihres Bezugssystems wurden in 362 Fällen ohne Prüfung als Fakt zu den Akten genommen.** Auf dieser Grundlage wurde dann die Kindeswohlgefährdung durch die Mütter begründet und stufenweise auf eine Inobhutnahme oder zumindest auf großzügige Besuchsregelungen zugunsten der Väter hingewirkt.

Hinweise der Mütter auf Übergriffe der Väter anlässlich von Besuchskontakten in 126 Fällen wurden ausnahmslos als Falschaussagen – ebenfalls ohne Prüfung – den Müttern zur Last gelegt.

FORDERUNGEN

Wir brauchen Jugendämter und Familiengerichte, die den Begriff des Kindeswohls und die damit verbundene Haltung Kindern gegenüber an der Istanbul- Konvention ausrichten.

Wir brauchen Jugendämter und Familiengerichte, die die Istanbul Konvention und die UN Kinderrechtskonvention leben.

Sexualisierte Gewalt gegenüber dem gemeinsamen Kind ist durch das gemeinsame „Geheimnis“ Eltern-Kind-Entfremdung gegenüber dem anderen Elternteil.

Es darf nicht sein, dass ein (auch nur zeitweiliger) Kontaktabbruch zu einem gefährlichen Elternteil als schwerwiegendere Kindeswohlgefährdung gilt als die Gefahr (sexualisierter) Gewalt gegen ein Kind.

Familienrechtliche Entscheidungen und sozialpädagogische Arbeit dürfen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung nicht überlagern oder unterlaufen.

Obligatorische Abstimmung des Umgangs mit dem Umgang zwischen Staatsanwaltschaft, Jugendamt und Familiengericht.

Kein Kontakt zwischen dem Beschuldigten und dem betroffenen Kind, solange die strafrechtlichen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Sexualisierte Gewalt auch gegen das eigene Kind ist eine schwere Kindeswohlgefährdung

Sexualisierte Gewalt gegen ein Kind schwere Eltern-Kind-Entfremdung gegenüber dem anderen Elternteil, da dieses mit dem Täter das Geheimnis der sexualisierten Gewalt teilt und dies verschweigen muss.

Der Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegen das eigene Kind ist von dem wahrnehmenden Elternteil immer anzuzeigen. Denn ein Elternteil, dass den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nicht anzeigt, verstößt gegen seine Fürsorgepflicht und macht sich u. U. deswegen nach § 171 Strafgesetzbuch „Verletzung der Fürsorge oder Erziehungspflicht strafbar.

Bindungsintoleranz gegenüber dem verdächtigen anderen Elternteil ist normales schützendes Verhalten und Pflicht des Sorgeberechtigten, um das eigene Kind zu schützen und darf nicht mit einem Entzug der elterlichen Sorge sanktioniert werden.

Es kann und darf nicht abgewogen werden, ob eine Kindeswohlgefährdung durch einen Beziehungsabbruch zu einem Elternteil schwerer wiegt als sexualisierte Gewalt. Eine Kindeswohlgefährdung durch einen (zeitweiligen) Bindungsabbruch zum Beschuldigten dürfte in aller Regel weniger schwer wiegen als eine solche durch die Folgen sexualisierte Gewalt.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Artikel 21 der Istanbul Konvention lautet:

1,„Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden“.

2 „Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet“.

Nach einer glaubhaften Anzeige wegen sexualisierter Gewalt sollte der Beschuldigte bis zum Abschluss der Ermittlungen erst einmal keinen Umgang mit dem betroffenen Kind und mit ggf. nicht betroffenen Geschwisterkindern haben.

Umgänge und familienrechtliche Entscheidungen sind in jedem Fall zwischen dem handelnden Jugendamt, dem örtlichen Familiengericht und der die Ermittlungen führenden Staatsanwaltschaft abzustimmen.

Strafrechtliche Ermittlungen sind so zu führen, dass spätestens 3 Monate nach Anzeigeerstattung das Verfahren eingestellt oder ein Urteil gefällt wird.

Kinderschutzsachen mit familienrechtlichen Bezügen (die in der Regel vorliegen) sind bei Polizei und Staatsanwaltschaft ausnahmslos als Sofortsachen zu bearbeiten.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Die Einstellung strafrechtlicher Ermittlungen oder auch ein Freispruch haben nichts damit zu tun, dass dem betroffenen Kind keine Gefahr mehr von dem ehemaligen Beschuldigten/Angeklagten oder aus seinem sozialen Umfeld droht. Jeder Einzelfall ist hiernach neu zu bewerten. Und sie dürfen nicht obligatorisch dazu führen, dass dem Anzeigerstatter ein Missbrauch des Ermittlungsverfahrensunterstellt wird.

Das Jugendamt hat sich für die Kinder und Jugendlichen und erst nachrangig für ihre Eltern einzusetzen.

Kinder dürfen nicht für Experimente missbraucht werden, ob Umgänge mit bestimmten Personen, die im Verdacht stehen, gegen sie sexuell übergriffig werden zu können, „funktionieren“ oder nicht. Sie haben keinen Einfluss auf derartige Experimente von Gerichts oder von Amts wegen und würden hierdurch zum bloßen Objekt staatlichen Handelns. Dies verstieße gegen ihre Menschenwürde.

Sowohl im Strafverfahren als auch im familienrechtlichen Verfahren sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, dass Befragungen und Untersuchungen so schonend wie möglich für die betroffenen Kinder vorgenommen werden. Maßnahmen sind so zu bündeln, dass Wiederholungen zu Lasten der Kinder vermieden werden.

Das Instrument der richterlichen Videovernehmung sollte in Strafverfahren zukünftig obligatorisch zu Anwendung kommen.

Deutschlandweit sollten zu diesen Zwecken flächendeckende Kinderschutzhäuser (wie z. B. Childhoodhäuser) eingerichtet werden.

Fragen?

Rainer Becker **Ehrenvorsitzender**

Deutsche Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e.V.
Haus der Bundespressekonferenz
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin

Fon 030 24 34 29 40
Mobil 0151 174 89 289
becker@kindervertretung.de
www.kindervertretung.de